

3. 4. 13 f.

𐭮𐭲𐭱𐭮 𐭮𐭲𐭱𐭮 𐭮𐭲𐭱𐭮 𐭮𐭲𐭱𐭮 𐭮𐭲𐭱𐭮
žanīh andar šōd iš x'āstak žan

Die Frau nimmt das Vermögen,
das ihr vom Ehemann während

𐭮𐭲𐭱𐭮 𐭮𐭲𐭱𐭮 𐭮𐭲𐭱𐭮 𐭮𐭲𐭱𐭮 𐭮𐭲𐭱𐭮
hač x'arsandīh pa šōd kaš dāt

der Ehe geschenkt wurde, sofern
sie vom Ehemann mit ihrem Ein- 5

𐭮𐭲𐭱𐭮 𐭮𐭲𐭱𐭮 𐭮𐭲𐭱𐭮 𐭮𐭲𐭱𐭮 𐭮𐭲𐭱𐭮
šōd pa barēt nē bē hišt bē žanīh

verständnis aus der Ehe entlassen
worden ist, nicht mit fort, es ver-

𐭮𐭲𐭱𐭮 𐭮𐭲𐭱𐭮
manēt bē

bleibt dem Ehemann.

Die Stelle, die dem nämlichen Abschnitt wie 1 und 2 entnommen ist, verlangt keine besondere Erläuterung. Ich bemerke nur, 10 daß die wichtige Rolle, die das *x'arsandīh*, eig. 'Zufriedenheit, Sichzufriedengeben', dann 'Einverständnis, Zustimmung', der Frau nämlich, bei der Auflösung der Ehe spielte, auch noch aus andern Stellen hervorgeht. 4. 1 ff. = 87. 3 ff. heißt es: 𐭮𐭲𐭱𐭮 𐭮𐭲𐭱𐭮 𐭮𐭲𐭱𐭮 𐭮𐭲𐭱𐭮 𐭮𐭲𐭱𐭮 15
*ka mart pa x'arsandīh i žan žan hač žanīh hilet u pa žanīh ō apurnāyīk i x'eš dahēt u apurnāyīk andar apurnāyīh pa baxt šavēt . . d. i. 'wenn der Mann im Einverständnis mit der Frau die Frau aus der Ehe entläßt und dem eignen minderjährigen [Sohn] zur Ehe gibt, und der minderjährige [Sohn] innerhalb der Minder- 20 jährigkeit mit Tod abgeht, . . .'; ferner 3. 11 ff.: [𐭮𐭲𐭱𐭮] 𐭮𐭲𐭱𐭮 𐭮𐭲𐭱𐭮 𐭮𐭲𐭱𐭮 𐭮𐭲𐭱𐭮 𐭮𐭲𐭱𐭮
*ka gōwēt ku yutāk [hač] pātaxšāhīh ō žanīh i man mat u man pa x'arsandīh i yuxtak yuxtak hač žanīh i [man] hišt . . d. i. „wenn er [der Ehemann] sagt: 'Ohne Befugnis¹ hat sie die Ehe mit mir ein- 25 gegangen und ist von mir in beiderseitigem Einverständnis aus der Ehe mit mir entlassen worden . . .'. Welche Vermögensforderungen eine Frau erheben kann, die ohne ihr Einverständnis aus der Ehe entlassen wurde, darüber finde ich keine Mitteilung. Aus dem obigen**

¹ D. i. 'ohne Einverständnis des Gewalthabers', wie es 36. 3 heißt: 𐭮𐭲𐭱𐭮 𐭮𐭲𐭱𐭮
ka yut hač x'arsandīh i sardār tan pa žanīh bē dahēt 'wenn sie ohne Einverständnis des Gewalthabers eine Ehe eingeht'. Dieses Einverständnis ist notwendig, wenn die Ehe *xūp* ('gut') sein soll, wie aus der Fortsetzung der angeführten Stelle hervorgeht: 𐭮𐭲𐭱𐭮 +nē+ xūp
'ist die Ehe nicht gut'. 'Eine Tochter, die von sich aus einen Mann nimmt' (𐭮𐭲𐭱𐭮 𐭮𐭲𐭱𐭮 𐭮𐭲𐭱𐭮 𐭮𐭲𐭱𐭮 𐭮𐭲𐭱𐭮
duxt ē kē šōd x'at kunēt), ohne daß das Familienoberhaupt sein Einverständnis erklärt, wird F. 2 f mit dem mir unlesbaren Wort 𐭮𐭲𐭱𐭮 bezeichnet; s. dazu SBE. 5. 143, ZDMG. 36. 87.